Amtsblatt

für die Stadt Emden

Herausgeber: Stadt Emden, Frickensteinplatz 2, 26721 Emden

Jahrgang 2026 **Emden, Montag, 19. Oktober** **Nr. 41**

I N H A L T:

Bekanntmachungen der Stadt Emden Seite

Allgemeinverfügung der Stadt Emden zur Festlegung eines Räumbereiches aufgrund der Räumung eines Bomben-Blindgängers am 22.10.2026181

Allgemeinverfügung der Stadt Emden zur Festlegung eines Räumbereiches aufgrund der Räumung eines Bomben-Blindgängers am 22.10.2026

Die Stadt Emden erlässt gemäß §§ 1, 2, 11, 17 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung folgende

Allgemeinverfügung

Im Bereich des Stadtteils Petkum wurde im Rahmen von Tiefbauarbeiten und einer entsprechenden Sondierung ein Bomben-Blindgänger in einer Tiefe von ca. 6,5 Meter festgestellt. Um die Entschärfung und die Räumung des Sprengkörpers zu ermöglichen, wird folgendes angeordnet:

1. Um den Fundort wird ein Räumbereich mit einem Durchmesser von einem Kilometer festgelegt, der im beiliegenden Plan (Anlage 1) gekennzeichnet ist. Die beiliegende Karte und das Straßenverzeichnis (Anlage 2) mit den betroffenen Straßen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Für den unter Nr. 1 bezeichneten Räumbereich gelten ab Donnerstag, den 22.10.2026 von 09:30 Uhr, bis zur Aufhebung die Beschränkungen zu Ziff. 2.1 bis 2.4. Die Aufhebung der Sperrung wird seitens der Stadt Emden veröffentlicht über die Website, Instagram und Facebook. Weitere Informationen erfolgen über die regionalen Medien (Verkehrsfunkt, Presse).

2.1 Alle Personen haben den Räumungsbereich bis 09:30 Uhr zu verlassen. Das gilt insbesondere auch für Personen, die sich innerhalb von Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen aufhalten.

2.2 Das Betreten, das Befahren sowie der Aufenthalt innerhalb des Räumungsbereichs ist ab 09:30 Uhr allen Personen untersagt. Dies gilt auch für alle öffentlichen und nichtöffentlichen Straßen einschließlich der BAB A 31.

2.3 Der Betrieb von Flugdrohnen ist verboten, soweit der Betrieb nicht bereits nach geltendem Recht ohnehin untersagt ist. Das gilt auch dann, wenn die die Drohne steuernde Person sich außerhalb des Räumbereichs aufhält.

2.4 Die Regelungen der Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 gelten nicht für die an der Maßnahme beteiligten Einsatzkräfte, insbesondere der im Rahmen der Maßnahme konkret eingesetzten Personen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes, der Polizei, der Stadt Emden einschließlich der Berufsfeuerwehr und freiwilligen Feuerwehren, des Technischen Hilfswerks, der Hilfsorganisationen oder sonstige im Zusammenhang mit der Maßnahme seitens der Stadt Emden betrauten Personen oder soweit das Betreten, das Befahren oder der Aufenthalt innerhalb des Räumbereichs durch eine von der Stadt Emden erteilten Ausnahmegenehmigung erlaubt ist.

3. Bei Nichtbefolgung der in Ziffern 2.1 bis 2.4 beschriebenen Ge- oder Verbote wird die Durchsetzung mittels unmittelbaren Verwaltungszwang nach §§ 64, 65 und 69 NPOG angedroht.

4. Ordnungswidrig handelt gem. § 49a NPOG, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 NPOG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung bis zur Aufhebung der Sperrung durch die Stadt Emden.

6. Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Begründung

Zu Ziff. 1 und 2:
Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot beruht auf § 17 Abs. 1 NPOG. Demnach können die Verwaltungsbehörde und die Polizei zur Abwehr einer Gefahr jede Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Soweit die Maßnahme eine Wohnung betrifft, ist sie gem. §17 Abs. 2 NPOG gegen den erkennbaren oder mutmaßlichen Willen der berechtigten Person nur zur Abwehr einer gegenwärtigen, erheblichen Gefahr zulässig.

Danach sind Eingriffe in die Unverletzlichkeit der Wohnung und die Freiheit der Person zur Verhütung gegenwärtiger, erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig. Eine Gefahr liegt vor, wenn eine Sachlage besteht, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Diese Gefahr ist gegenwärtig, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in aller nächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Sie ist erheblich, wenn Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte betroffen sein können (vgl. § 2 Ziff. 1 - 3 NPOG).

Es liegt eine solche gegenwärtige, erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen vor.

Nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen aus den vorgenommenen Sondierungen ist davon auszugehen, dass sich an dem bezeichneten Ort ein Sprengbombenblindgänger aus dem 2. Weltkrieg befindet. Die Entschärfung und Bergung des Objektes sind zwingend erforderlich, um eine unkontrollierte Detonation der Bombe zu verhindern. Während des notwendigen Entschärfungsvorgangs besteht die Gefahr einer Explosion des Sprengkörpers, die das Leben und die Gesundheit von Menschen in und außerhalb von baulichen Anlagen, sowie die Sicherheit von Gebäuden im Einwirkungsbereich einer Explosion der Sprengkörper erheblich durch eine Druckwelle und/oder Splitterflug gefährdet. Gleiches gilt für den Fall, dass die Bombe nicht entschärft werden kann und vor Ort gesprengt werden muss.

Aufgrund der Größe der Bombe und der Erfahrungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ist im Fall einer ggfs. notwendigen Sprengung oder bei einer unbeabsichtigten Detonation mit einem Splitterflug von bis ca. 1000 Meter zu rechnen. Der Gefahrenbereich ist der Bereich, in dem ein Splitterflug im Falle einer Explosion zu erwarten ist. Die Stadt Emden trifft daher die Entscheidung, die Evakuierung des Gefahrenbereichs in einem Radius von 1.000 Meter um den Fundort der Bombe durchzuführen. Der angeordnete Evakuierungsraum ist dem beigefügten Kartenauszug zu entnehmen.

Die Wahrscheinlichkeit einer Explosion ist während der Entschärfung des aufgefundenen Sprengkörpers trotz größter Sorgfalt real. Daher ist für die Entschärfung eine Evakuierung des Gefahrenbereichs zwingend erforderlich. Da die hochrangigen Rechtsgüter Leben und Gesundheit in den Blick zu nehmen sind, dürfen an den Grad der Wahrscheinlichkeit keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Es genügt für die Annahme unmittelbarer

Lebensgefahr, wenn die Möglichkeit eines Schadens realistischerweise nicht ausgeschlossen werden kann (BVerwG, Urteil vom 31. Mai 2012 - 3 A 1.11 -, juris).

Ein solcher Schaden kann im Rahmen der Arbeiten zur Entschärfung nicht ausgeschlossen werden. Die Evakuierung ist auch eine notwendige Maßnahme der Gefahrenabwehr. Sie ist ersichtlich geeignet, erforderlich und angemessen. Auch der hinzugezogene Kampfmittelbeseitigungsdienst hält die Evakuierung in einem Radius von 1.000 Metern um den Fundort der Bombe für erforderlich. Die Bombe kann ohne Evakuierung nicht unschädlich gemacht werden. Sollte sich im Rahmen der noch durchzuführenden Räumung ergeben, dass es sich nicht um eine sprengfähige Bombe handelt, so ist die Evakuierung gleichwohl wegen des Vorliegens einer sogenannten Anscheinsgefahr erforderlich. Als Anscheinsgefahr wird eine Sachlage bezeichnet, die eine Behörde als gefährlich angesehen hat und unter den gegebenen Umständen bei Anlegung eines Maßstabes verständiger Würdigung und hinreichender Sachverhaltsaufklärung als gefährlich ansehen durfte, während im Nachhinein die Gefährlichkeit widerlegt ist. Sie wird gefahrenabwehrrechtlich wie eine wirkliche Gefahr behandelt und rechtfertigt alle bei wirklichen Gefahren rechtmäßigen Maßnahmen.

Wie bereits ausgeführt, sprechen alle bisher vorliegenden Erkenntnisse für das Auffinden einer explosionsfähigen Fliegerbombe. Abschließende Erkenntnisse können nur durch weitere Erkundungsmaßnahmen erreicht werden, die wegen der damit einhergehenden Gefahren ebenfalls eine Evakuierung in dem geschilderten Umfang erfordern.

Daher ist es ermessenfehlerfrei, alle Personen aus dem Räumungsgebiet zu verweisen und ein Betreten gem. §17 NPOG zu verbieten.

Darüber hinaus gründet das Verbot, Flugdrohnen in das Räumungsgebiet fliegen zu lassen auf § 11 NPOG. Dabei wird darauf hingewiesen, dass in dem Räumungsgebiet ohnehin zahlreiche andere Flugverbote für zivile Drohnen gelten, die einen Drohnenflug nicht gestatten. Das Verbot dieser Allgemeinverfügung trifft daher nur diejenigen Personen, die über zivile Erlaubnisse oder Ausnahmegenehmigungen verfügen. Ihnen wird der Drohnenflug während der Maßnahme ebenfalls verboten, um eine Störung der erforderlichen Unschädlichmachung der Kampfmittel durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst und der Evakuierungsmaßnahme auszuschließen. Die Maßnahme wird seitens behördlich eingesetzter Drohnen begleitet werden. Jede zivile Drohne stellt für den Einsatz der behördlichen Drohnen eine Gefahr dar, der durch das temporäre Drohnenflugverbot wirksam begegnet wird.

Zu Ziff. 3:
Es besteht aus den Erfahrungen früherer Räumungen Grund zu der Annahme, dass trotz Aufforderung einzelne Personen nicht bereit sind den Gefahrenbereich zu verlassen. Da dies zu einer Verzögerung der gesamten Räumung führen kann und damit die Belange all derer, die der Verfügung nachgekommen sind, erheblich beeinträchtigt werden, ist erforderlichenfalls eine zwangsweise Durchsetzung der Räumung angemessen und erforderlich, ein milderes Mittel ist nicht ersichtlich. Für den Fall, dass der polizeiliche oder ordnungsbehördliche Platzverweis nicht eingehalten wird, muss der Platzverweis notfalls mit Verwaltungszwang durchgesetzt werden. In Frage kommt hier lediglich der unmittelbare Zwang nach §§ 64 NPOG ff., da nur so eine Entfernung aus dem Gefahrenbereich sichergestellt werden kann.

Zu Ziff. 4:
Bei der Bußgeldvorschrift handelt sich lediglich um einen deklaratorischen Verweis auf die ohnehin bestehende gesetzliche Lage des § 49a NPOG in Verbindung mit § 17 NOPG.

Zu Ziff. 5:
Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NVwVfG ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung und gilt bis zur Aufhebung der Sperrung durch die Stadt Emden.

Zu Ziff. 6
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf Grundlage des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren für bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Grundsätzlich beinhaltet jede aufgefundene Weltkriegsbombe ein Explosionsrisiko, das sich jederzeit manifestieren kann und sich durch weiteres Zuwarten nach dem Auffinden erhöht. Vor diesem Hintergrund müssen die fachkundigen Stellen einschätzen, innerhalb welchen Zeitraums eine Untersuchung und Räumung angemessen und erforderlich ist. Daraufhin wurde der 22.10.2026 als Datum für Untersuchung und Räumung festgesetzt. Eine Vollziehbarkeit dieser Entscheidung wäre ohne Anordnung des Sofortvollzuges vor diesem Termin nicht zu erreichen. Das private Interesse der Betroffenen, sich in diesem Zeitraum in diesem Bereich aufzuhalten, muss in diesem Fall zurückstehen.

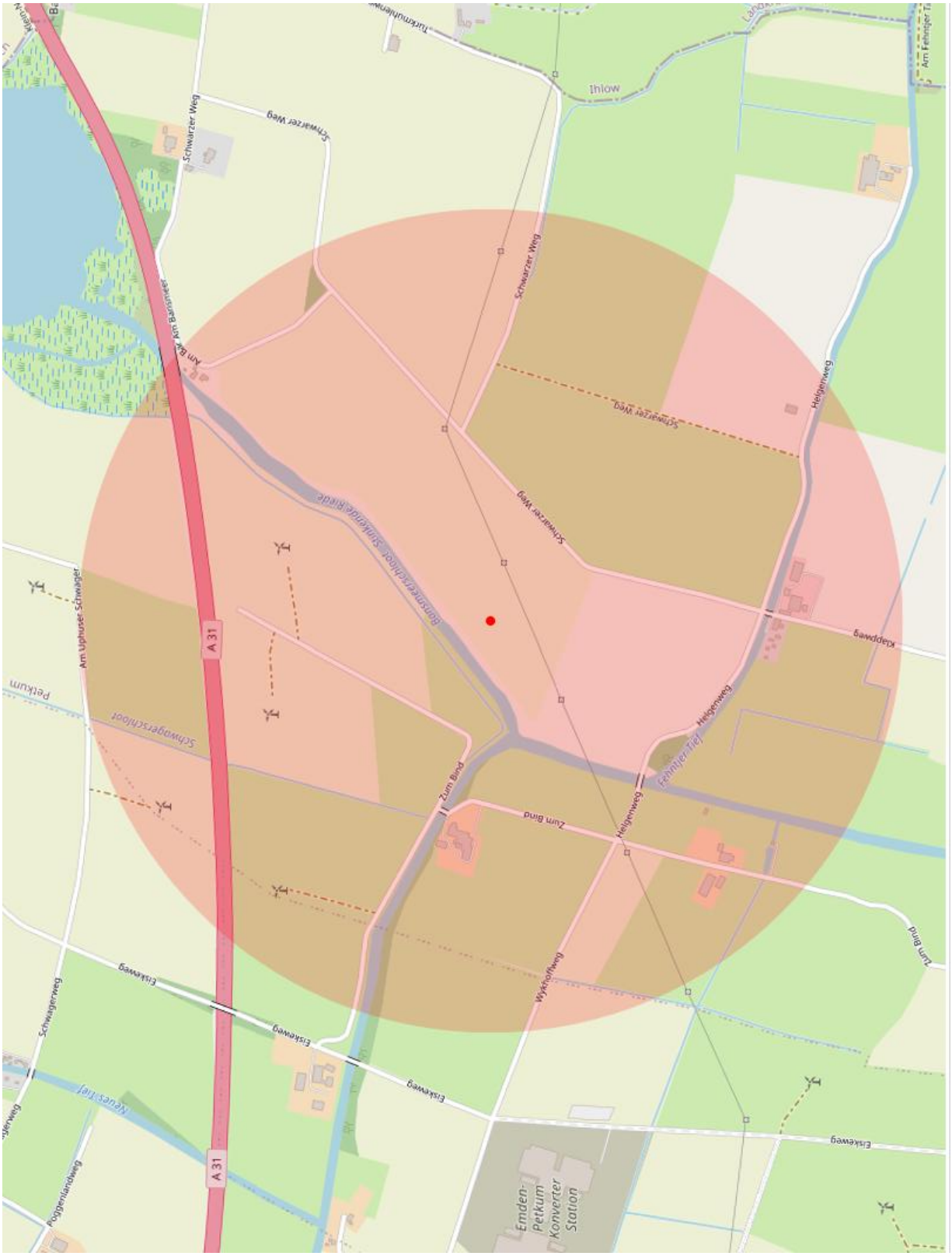
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Auf Antrag kann das Gericht gem. § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen.

Emden, den 19.10.2026
Stadt Emden – Fachdienst Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Der Oberbürgermeister
i. V. gez. Grendel
Stadtrat

Anlage 1 Lageplan



Anlage 2 Straßenverzeichnis der betroffenen Straßen

- Bundesautobahn A 31(etwa zwischen den Querungen Eiskeweg und Stinkende Riede, die Sperrungen erfolgen an den Anschlussstellen 5 Emden/Ost und 6 Riepe)
- Zum Bind (ab ca. 100 m vor Ulkampschloot in nördlicher Richtung)
- Wykhoffweg (ab ca. 150 m nach Kreuzung Eiskeweg in östlicher Richtung)
- Zum Bind (ab ca. 100 m nach Kreuzung Eiskeweg in östlicher Richtung)
- Am Uphuser Schwager (vom Schwagerschloot Richtung Osten bis zur 90 Grad Verschwenkung nach Norden)
- Am Bansmeer (in Höhe der A 31 in südlicher Richtung)
- Schwarzer Weg (ab ca. 50 m vor der Kreuzung Am Bansmeer in südlicher Richtung)
- Helgenweg
- Klappweg (ab ca. 300 vor der Kreuzung Helgenweg in nördlicher Richtung)

Herausgeber:
Stadt Emden - Fachdienst Verwaltungsdienste - Frickensteinplatz 2, 26721 Emden
E-Mail: amtsblatt @ emden.de, Telefon: 04921-870

Erscheinungsweise:
Das Amtsblatt für die Stadt Emden ist ein elektronisches amtliches Verkündungsblatt, das ausschließlich im Internet unter der Adresse www.emden.de/amtsblatt bereitgestellt wird. Es erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage freitags. Das Datum der jeweiligen Ausgabe ist identisch mit der Bereitstellung im Internet.